

Schutzkonzept für Gottesdienste, Versammlungen, Veranstaltungen und Vermietungen

in der *Landeskirchlichen Gemeinschaft Nieder-Ramstadt e.V.*
für die genutzten Räumlichkeiten in der
Ober-Ramstädter Str. 55 in 64367 Mühlthal.

Wir orientieren uns mit unserem Schutzkonzept an den von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlichten Regelungen. Diese wiederum hat sich ihrerseits verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten. Grundlage dazu sind die „Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindeebene beschließt der Vorstand der *Landeskirchlichen Gemeinschaft Nieder-Ramstadt e.V.* das folgende Schutzkonzept.

1. Prämisse

Der Vorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Veranstaltungen nicht zu Infektionsherden werden.

2. Information

Die aktuellen Regelungen in der LKG werden über die üblichen Kommunikationswege Schaukästen, Gemeinde-Homepage, Mitgliederinformation angekündigt.

Mitgeteilt werden: Teilnahmebedingungen, Zulassungsbegrenzung, Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, Sitzordnung, Hygieneregulungen, Abstandsgebot, Gesang, Musik, sonstige Veranstaltungen und Vermietungen.

Auch bei der Begrüßung an oder vor dem Eingang werden die Besucherinnen und Besucher *schriftlich* und *mündlich* über die neuen Regelungen informiert.

3. Allgemeine Hygieneregeln

Es gelten die **allgemeinen Hygieneregeln** (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette). Die Gemeinschaft sorgt dafür, dass Besucherinnen und Besucher im Eingangsbereich ihre Hände desinfizieren können. Hierzu stellt der Vorstand *Desinfektionsmittel* bereit und macht die *Waschbecken* in den Toiletten zugänglich.

Es gilt das **Abstandsgebot** von 1,5 Metern und das **Kontaktverbot**.

- Liturgisch handelnde Personen haben einen Mindestabstand von 4 Metern zum Publikum.
- Das Betreten und Verlassen der Räume wird zur **Abstandswahrung** geordnet organisiert.

Das **Weiterreichen von Gegenständen** zwischen verschiedenen Haushalten bleibt untersagt.

Das Tragen einer **medizinischen Maske** ist in Innenräumen bis zum Sitzplatz und beim Singen für alle Personen ab 6 Jahren verpflichtend. Bei Kindern bis 12 Jahren entfällt diese bei sportlicher Betätigung im Freien.

Werden ausschließlich vollständig geimpfte und genesene Personen mit Negativnachweis und Kinder unter zwölf Jahren mit Negativnachweis eingelassen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie Kapazitätsbegrenzungen (**2G-Zugangsmodell**).

Sollte es erforderlich sein, ist der **Nachweis von Geimpften und Genesenen** durch die Vorlage des Impfheftes oder des Genesungsnachweises mit einem amtlichen Ausweisdokument zu erbringen. **Negativgetestete** Personen müssen einen Nachweis vorweisen, der nicht älter als 24h ist, oder vor Ort einen Test machen. Bei Schülern bis 12 Jahren reicht das Vorzeigen des Testheftes aus.

Eine vorherige Anmeldung und das führen von Anwesenheitslisten sind nicht erforderlich.

Vokal- und Instrumentalensembles, auch Blasinstrumente, sind in Veranstaltungen mit bis zu 8-10 Mitgliedern ist auch in geschlossenen Räumen möglich, wenn die Räumlichkeiten dies hergeben. Weitere Instrumentalist*innen können mitwirken. Für Sänger*innen und Musizierende mit Blasinstrumenten ist ein Negativtest erforderlich, draußen empfohlen, wenn sie nicht voll geimpft oder genesen sind. Zur musikalischen Leitung ist ein Abstand von 3 Metern einzuhalten.

Die **Feier des Abendmahls** ist unter Beachtung der hygienischen Voraussetzung wieder möglich (s. Abendmahlskonzept unter Corona).

Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt und mit Einmal-Handschuhen gezählt.

Die Gruppenleiter sind für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen **verantwortlich**.

Besucher*innen mit **Erkältungssymptomen** werden nicht eingelassen. Sie werden gebeten auf unsere digitalen Angebote auszuweichen.

Türgriffe, Handläufe und Toiletten werden **desinfiziert** bzw. mit Seifenwasser gereinigt. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend **gelüftet**.

4. Personen-Obergrenzen

4.1. Gruppen bis 25 Personen

Für diese Gruppen gelten derzeit keine verpflichtenden Regelungen. Zu dieser Gruppe zählen auch Chorproben. Wir empfehlen den Verantwortlichen trotzdem, auf die allgemeinen Hygieneregeln zu achten.

4.2. Gruppen über 25 Personen

Die Anzahl der Personen beschränkt sich auf eine den Abstandsregelungen (1,5 Metern) entsprechende Höchstzahl von Personen. Die mit diesem Abstand möglichen Sitzplätze ergeben die Höchstzahl der Besucher, einschließlich der Mitarbeiter.

Die durch den Abstand errechnete Personenobergrenze der Räumlichkeiten darf auch dann nicht überschritten werden, wenn Personen ohne Mindestabstand zusammensitzen dürfen. Dies ergibt für unsere Räumlichkeiten folgende Personenobergrenzen:

- a) Großer Saal (127 qm): maximal 38 Personen.
- b) Mittwochssaal (65 qm): maximal 18 Personen.
- c) Mutter-Kind-Raum (17 qm): maximal 4 Personen.
- d) Jungscharraum (35 qm): maximal 8 Personen.
- e) Oase (59 qm): maximal 16 Personen.

Sitzplätze werden durch das gezielte Aufstellen von Stühlen markiert, mit entsprechendem Abstand zu den Seiten. Die Anzahl der aufgestellten Stühle überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze. Ist die Personenobergrenze erreicht, kann kein Einlass mehr gewährt werden.

5. Angebot von Speisen und Getränken

Speisen und Getränke werden in Innenräumen und Außenbereich als Angebot zur Abholung oder als Lieferangebot unter folgenden Bedingungen angeboten:

- Es wird ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den Tischen eingehalten.
- Im Innenbereich werden nur Gäste mit einem Negativnachweis eingelassen,
- Maskenpflicht bis zum Sitzplatz.
- Nur an den Sitzplätzen bedient wird und das Personal eine medizinische Maske trägt.
- Die Allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Auch das Abholen von Speisen und Getränken von der Theke oder Buffet zum anschließenden Verzehr am festen Sitzplatz ist erlaubt.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Vorstand am 28. September 2021 beschlossen.

Mühlthal, den 28. September 2021

Ort, Datum

Vorsitzender

Gemeinschaftspastor